

# Invaliden- und Wittwen-Kassen- Statut.

## 1. Zweck.

§. 1. Der Zweck der Kasse ist, den Mitgliedern derselben beim Eintritt der Invalidität (S. §. 12 dieses Statuts,) ein bestimmtes Invalidengeld, so wie den Wittwen der verstorbenen Mitglieder ein bestimmtes Wittwengeld zu gewährleisten.

## 2. Von den Mitgliedern.

§. 2. Nur Buchdrucker können Mitglieder der Kasse werden.

§. 3. Jeder in den Gehülfsenstand Aufgenommene hat sofort dieser Kasse beizutreten. Im Unterlassungsfalle hat er bei einem späteren Eintritt für die, seit seiner Aufnahme in den Gehülfsenstand verflossene Zeit Nachzahlung der Beiträge zu leisten, und kann dann erst nach einer Frist von 5 Jahren Ansprüche auf Unterstützung erheben; dieselben Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche bei Gründung dieser Kasse schon Gehülfe waren, ohne dem Bunde beigetreten zu sein.

§. 4. Zureisende Collegen, welche durch Certificate nachweisen können, daß sie bereits einer Buchdrucker-Vereinigung angehören, werden ohne Weiteres aufgenommen; diejenigen, welche ein solches Certificate nicht beibringen können, zahlen 15 Sgr. Einschreibegeld, und diejenigen, welche aus einer Stadt kommen, wo bereits ein Verein besteht und sich dort nicht angeschlossen haben, zahlen 2 Thaler Einschreibegeld.

§. 5. Abreisenden Mitgliedern wird in ihren Legitimationsbüchern vermerkt, wie lange sie zur Kasse gesteuert und daß sie alle Beiträge entrichtet haben.

§. 6. Tritt der Fall ein, daß ein Mitglied, welches 5 Jahre zur Kasse beigeuert hat, ein anderes Geschäft ergreift, so ist in einer General-Versammlung des betreffenden Haupt-Vereins darüber zu entscheiden, ob es ferner an der Kasse theilnehmen kann. Etwaige Differenzen schlichtet der Kongreß.

## 3. Vom Beitrage.

§. 7. Der Fond der Kasse wird gebildet:

- 1) aus den freiwilligen Beiträgen der Prinzipale;
- 2) aus den Beiträgen der Gehülfsen von wöchentlich 2 Sgr. per Mitglied, und
- 3) aus den im §. 4 festgestellten Einschreibegeldern.

Wer seinen Beitrag 4 Wochen schuldet, wird von dem Kassirer an die Zahlung erinnert; er hat denselben jedenfalls bis zur nächsten Versammlung zu leisten; geschieht dies auch dann nicht, so wird dem Provinzial-Vorstand davon Anzeige gemacht, welcher die Ausschließung des Restanten aus dem Vereine auszusprechen hat. (S. §. 20 des Grundstatuts.)

§. 8. Invaliden, erkrankte Mitglieder, wenn die Krankheit länger als 4 Wochen dauert, sowie konditionslose Mitglieder sind vom Beitrage befreit.

§. 9. Der Beitrag kann nöthigenfalls auch erhöht werden. Beschluß hierüber kann jedoch nur auf einem Provinzial-Kongress gefaßt werden. (Vergl. §. 5 des Grundstatuts.)

§. 10. Die Einziehung der Beiträge von den einzelnen Mitgliedern übernehmen die Kassensführer der Haupt-Vereine und haben sie dieselben vierteljährlich an die Provinzial-Kasse abzuliefern.

#### 4. Leistungen der Kasse.

§. 11. Jeder Invalide hat für die Woche auf 2 Thlr. Invalidengeld Anspruch.

Invalid gewordenen Mitgliedern, welche sich eine Stellung erworben haben, die ihnen ein festes Verdienst von wenigstens 12 Thlr. monatlich zusichert, wird die Invaliden-Unterstützung während der Dauer dieses Einkommens entzogen; Anspruch auf das Sterbegeld bleibt ihnen jedoch nach wie vor.

Jede Wittwe hat für ihre Person auf ein Wittwengeld von 20 Sgr. wöchentlich und außerdem für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auf 5 Sgr. wöchentlich Anspruch.

Die Wittwen solcher, welche auf die im §. 5 erwähnte Weise zur Theilnahme an der Kasse zugelassen werden, bleiben berechtigt.

Beim Tode des Invaliden erhalten die Hinterbliebenen desselben das von der betreffenden Haupt-Vereins-Krankenkasse überwiesene Sterbegeld. (Vergl. §. 15 dieses Statuts.)

Um einen Fond zu beschaffen bleibt die Kasse bis zum 1. Januar 1855 geschlossen; denjenigen Mitgliedern, welche vor diesem Zeitpunkt zur Invalidität übergehen, wird dennoch eine wöchentliche Unterstützung von 1 Thlr. aus der Bundeskasse zugebilligt.

Stirbt ein Mitglied vor Eröffnung der Kasse, so tritt die Wittwe desselben bei Eröffnung derselben in ihre vollen Rechte ein.

#### 5. Begriff und Feststellung der Invalidität.

§. 12. Als Invalide wird betrachtet, wer wegen Altersschwäche oder wegen einer unheilbaren Krankheit nicht mehr im Stande ist als Buchdrucker so viel zu verdienen, wie das Invalidengeld beträgt.

§. 13. Zum Beweise der Invalidität ist erforderlich:

- 1) Ein von einem praktischen Arzte ausgestelltes Attest.
- 2) Die Bestätigung dieses Attestes durch eine General-Versammlung des Haupt-Vereins, welchem das betreffende Mitglied angehört.

#### 6. Anmeldung der Invaliden und Wittwen.

§. 14. Der Haupt-Vereins-Vorstand sendet die erwähnten Atteste an den Provinzial-Vorstand, welcher nach vorhergegangener Prüfung die Zahlung des Invalidengeldes anordnet.

§. 15. Ist die Invalidität eines Mitgliedes ausgesprochen, so hat der Provinzial-Vorstand das Sterbegeld von dem betreffenden Haupt-Verein sofort einzufordern.

§. 16. Gleich nach dem Tode eines Mitgliedes, welches eine Wittwe hinterläßt, benachrichtigt der Vorstand des betreffenden Haupt-

Vereins den Provinzial-Vorstand hiervon, welcher sofort das Weitere anordnen wird.

## 7. Zahlung der Invaliden- und Wittwen-Gelder.

§. 17. Die erste Zahlung der Invaliden- und Wittwengelder geschieht am zweiten Sonntage nach dem Tage, an dem das Invaliden-Attest resp. der Todtenschein ausgestellt worden, und wird von da ab an jedem Sonntage von dem Kassaführer des betreffenden Haupt-Vereins gegen Quittung ausgezahlt.

## 8. Verwaltung.

§. 18. Die oberste Leitung der Kasse, welche der Provinzial-Vorstand nach §. 18 des Grundstatuts zu übernehmen hat, besteht darin:

- 1) Der Director hat, wenn ein Invaliden-Attest oder ein Todtenschein eingeht, spätestens am folgenden Tage die übrigen Vorstands-Mitglieder zu versammeln und gemeinschaftlich mit ihnen die Prüfung der eingegangenen Schreiben vorzunehmen; er hat die Zahlungs-Anweisungen an die Kassaführer der Haupt-Vereine auszustellen, und, von allen Mitgliedern des Provinzial-Vorstandes unterzeichnet, an ihre Bestimmung abzuschicken. Er stellt auf dem Provinzial-Kongress über die Resultate der Kasse Bericht ab.
- 2) Der Rendant ist verpflichtet, die Kassabücher genau zu führen, die Belege in Ordnung zu halten, für sichere Aufbewahrung, rentbare Anlegung und stete Verfügbarkeit der Gelder zu sorgen; er hat spätestens 4 Wochen nach Ablauf jeden Halbjahrs Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen, mit spezieller Aufführung der Beitragssummen eines jeden Haupt-Vereins.
- 3) Alle Mitglieder des Provinzial-Vorstandes haben die halbjährigen Rechnungen zu revidiren und zum Beweise dessen die Richtigkeit der Gelder und Belege im Hauptbuche zu bescheinigen. Sie haften solidarisch für die Sicherheit des Kassen-Bestandes. Die Rechnungen sind dem Provinzial-Kongress vorzulegen.

## 9. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19. Rückzahlungen geleisteter Beiträge können in keinem Fall stattfinden.

§. 20. Abänderungen des Statuts bedürfen einer Majorität von zwei Drittel der auf dem Provinzial-Kongress anwesenden Deputirten.

§. 21. Invaliden und Wittwen können ihren Wohnsitz im Bereiche des Gutenbergbundes beliebig wählen und werden ihnen die betreffenden Unterstützungsgelder auf ihre Gefahr und Kosten zugesandt. Dieselben haben jedoch halbjährlich ein von der Ortsbehörde beglaubigtes ärztliches Attest an den Provinzial-Vorstand einzuschicken.

§. 22. In streitigen Fällen soll die Deutung und Auslegung vorstehender Paragraphen einem Schiedsgericht, wozu jeder Haupt-Verein ein Mitglied wählt, zustehen, und ist jeder Regress an die ordentlichen Gerichte unstatthaft.